

**Bekanntmachung des Amtes Lensahn und der Gemeinde Lensahn**

**Planfeststellungsverfahren gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit § 27a und §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Aus- und Neubau Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“ zwischen Bad Schwartau und Puttgarden, Planfeststellungsabschnitt 3, Aus- und Neubau der Strecke 1100, beginnend im Bereich Altenkrempe (Bau-km 135,646) bis zum Ende des Planfeststellungsabschnitts im Bereich der Gemeinde Damlos (Bau-km 150,752), einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung**

**I.**

Die DB Netz AG hat für das Vorhaben der „Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“ zwischen Bad Schwartau und Puttgarden im Wesentlichen bestehend aus dem Aus- und dem Neubau von Abschnitten der Eisenbahnstrecke 1100, Planfeststellungsabschnitt 3, von Bau-km 135,646 bis Bau-km 150,752, bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin, mit Schreiben vom 09.05.2019 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Gegenstand des Vorhabens im Planfeststellungsabschnitt 3 ist der Aus- und Neubau der Strecke 1100 für zwei Gleise über eine Gesamtlänge von 15,1 km. Der Planfeststellungsabschnitt 3 erstreckt sich räumlich auf die Gebiete der Gemeinden Schashagen, Beschendorf, Manhagen, Lensahn und Damlos. Er beginnt nördlich von Altenkrempe, etwa auf Höhe der Ortschaft Sibstün, und endet südlich von Oldenburg, bevor im Bestand die Autobahn A1 von der Bahntrasse gekreuzt wird, in der Gemeinde Damlos.

Mit dem Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen benachbarter Areale und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen oder mittelbare Auswirkungen (z.B. Schalleinwirkungen aus Baulärm) einhergehen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss) und erteilt daneben wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 AEG nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben der §§ 72 ff. VwVfG nach Maßgabe des AEG.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

**Wesentliche Inhalte des Plans sind:**

- Der Aus- und Neubau der Strecke 1100 für zwei Gleise über eine Gesamtlänge von 15,1 km beginnend im Bereich Altenkrempe (Bau-km 135,646) bis zum Ende des Planfeststellungsabschnitts im Bereich der Gemeinde Damlos (Bau-km 150,752), davon 12 km Neubaustrecke für zwei Gleise, 1,8 km Änderung der Bestandstrasse durch Gradientenanhebung und Erweiterung der Gleisanlage um ein zweites Gleis sowie 1,3 km Änderung der Bestandstrasse durch Erweiterung um ein zweites Gleis,
  - der Ersatzneubau der Verkehrsstation Lensahn, welcher auf der Bestandsstrecke hinsichtlich der Bahnsteigkanten teilrückgebaut und innerhalb der neuen Trassenlage (Bau-km: 144,9) an der Bäderstraße neu errichtet wird,
  - der Neubau von Überholungsgleisen im Betriebsbahnhof Oldenburg in Holstein,
  - der Neubau eines Ladegleises im Betriebsbahnhof Oldenburg in Holstein einschließlich Ladestraße und Kopflagerampe,
  - der Neubau einer Überleitstelle Bahnhof Groß Schlamin,
  - der Rückbau von Schienen und Schwellen (außer Schotter) auf der Bestandsstrecke (Bahn-km: 37,1 und km 47,6),
  - die ersatzlose Beseitigung von insgesamt neun Bahnübergängen bzw. Gleisauflastungen auf der Bestandsstrecke einschließlich aller ausrüstungstechnischen Anlagen sowie dem straßenmäßigen Lückenschluss,
  - die Elektrifizierung der Strecke 1100 mit Oberleitungsanlagen,
  - die Ausrüstung der Strecke 1100
    - o mit Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik,
    - o den Neubau eines ESTW-A Modulgebäudes,
    - o den Neubau von zwei GSM-R-Mastanlagen, einschließlich Container
    - o den Neubau von Schalthäuser für Weichenheizung, Oberleitungsortssteuereinrichtung und Telekommunikationsanlagen,
  - der Bau von 7 Eisenbahnüberführungen (EÜ), davon 6 als Neubau und 1 als Ersatzneubau,
  - der Bau von 6 Straßenüberführungen (SÜ), davon 4 als Neubau und 2 als Ersatzneubau,
  - der Neubau von Lärmschutzwänden
  - der ersatzlose Rückbau 1 Straßenüberführung (SÜ)
  - der Neubau von 2 Stützbauwerken
  - der Neubau von Durchlässen
  - der Neubau von Regenrückhaltebecken
  - der Neubau von Hebeanlagen zur Ableitung von Regenwasser
  - der Neubau von Rettungswegen und –zugängen;

als Folgemaßnahmen:

- der Ersatzneubau der Rastanlage „Hasselburger Mühle“ (Westseite), einschließlich der in diesem Bereich befindliche Richtfunkmastanlage und des Sanitärgebäudes,
- der ersatzlose Rückbau der Rastanlage Damlos (Westseite)
- der Neubau bzw. Ersatzneubau von Straßen und Wegen
- die Errichtung einer bauzeitlichen Umfahrung der L 58 (Bäderstraße) sowie diverser Baustraßen- und Baustelleneinrichtungsflächen
- der Rückbau einer 110-kV Freileitung auf einer Länge von ca. 5,72 km und Neubau einer Ersatzleitung auf der Ostseite der BAB A1
- die Umverlegung Kabel und Leitungen Dritter;

trassennahe Kompensationsmaßnahmen und trassenferne Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in die Natur und Landschaften auf den Gebieten

- der Gemeinde Grube (Ökokonto Grube VIII Rosenfelde)
- der Gemeinde Heringsdorf (Ökokonto Grube VIII Rosenfelde)
- Gemeinde Harmsdorf (Aufforstung)
- Gemeinde Bosau (Knickkonten I)
- Gemeinde Süsel (Knickkonten I)
- der Gemeinde Lebrade (Ökokonto Dörnbrook II)
- der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg (Rethwisch und Ökokonto Schönwalde I/ II)
- Gemeinde Altenkrempe (Knickkonto Altenkrempe III)
- Gemeinde Lensahn Ökokonto Lensahn VI Petersdorf)
- Gemeinde Schashagen
- Gemeinde Beschendorf
- Gemeinde Damlos
- Gemeinde Manhagen
- Gemeinde Oldenburg in Holstein
- Gemeinde Scharbeutz, Gemeinde Malente, Stadt Eutin (Waldökokonto).

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (im Folgenden: UVPG alter Fassung, vgl. die Übergangsregelung in § 74 Absatz 2 UVPG in der aktuell geltenden Fassung).

Die Planunterlagen enthalten deshalb auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 Absatz 3 UVPG alter Fassung. Dies sind hier insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht mit allgemeinverständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Umweltauswirkungen
- Lagepläne, Höhenpläne, Querschnitte, Bauwerkspläne, Kabel- und Leitungspläne, Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne sowie Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis
- Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), einschließlich
  - LBP Erläuterungsbericht
  - LBP Bestands- und Konfliktpläne
  - LBP Maßnahmenübersichtspläne
  - LBP Maßnahmenlagepläne trassennah und trassenfern
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- FFH-Verträglichkeitsprüfung, einschließlich
  - FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet „Krempen AU“
  - FFH-Verträglichkeitsprüfung Vogelschutzgebiet „Oldenburger Graben“
  - FFH-Verträglichkeitsprüfung „Wälder um Guldenstein“
- Schalltechnische Untersuchungen
- Erschütterungstechnische Untersuchungen
- Geotechnische Gutachten
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept
- Fachtechnische Stellungnahmen zur Umsetzung der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder)
- Fachbeitrag Flora und Fauna, einschließlich
  - Bericht und Pläne
- Luftschadstoffuntersuchung
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Beurteilung Lichtimmissionen
- Verschattungsgutachten

## II.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungsbehörde) –, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel**, zuständig (§ 18a AEG, § 73 VwVfG sowie § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren nach dem Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes und dem Magnetschwebbahnplanungsgesetz).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 14.12.2020 um Durchführung des Anhörungsverfahrens ersucht.

1) Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Absatz 1 b UVPG alter Fassung liegen in der Zeit vom **28. Februar 2023 (Dienstag) bis einschließlich 27. März 2023 (Montag)** bei folgenden Auslegungsstellen aus:

<u>Anschrift der Auslegungsstellen</u>	<u>Öffnungszeiten</u>
Stadt Oldenburg in Holstein FB 4 Städtebau, Stadtentwicklung, Stadtplanung Markt 27 23758 Oldenburg in Holstein	Während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses
Amt/Gemeinde Lensahn Eutiner Straße 2	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

- Zimmer 12 -  
23738 Lensahn

Amt Ostholstein-Mitte  
Amt für Planung, Bau und Umwelt  
Am Ruhsal 2  
23744 Schönwalde a.B.

Stadtverwaltung Eutin  
Verwaltungsgemeinschaft  
Stadt Eutin/ Gemeinde Süsel  
- Eingangsbereich - Lübecker Straße 17  
23701 Eutin

Verwaltungsgemeinschaft Grömitz  
Kirchenstraße 11 Zimmer 1:12  
23743 Grömitz

Donnerstag: von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
Mittwoch: geschlossen

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag:  
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
Donnerstag: von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen

Montag bis Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
und Montag bis Donnerstag:  
von 14:00 bis 15:30 Uhr

Montag bis Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
und Montag: 14:00 bis 17:00 Uhr  
Das Bauamt ist nur montags und mittwochs  
zu den regulären Öffnungszeiten erreichbar.

Die Anhörungsbehörde stellt auch digital den Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen (Pläne und Erläuterungen) zu diesem Vorhaben einschließlich der oben unter I. genannten Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Absatz 1 b UVPG alter Fassung auf der Internetseite BOB-SH, Plattform Planfeststellungsverfahren <https://planfeststellung.bob-sh.de>, dort unter folgender Kurzbezeichnung „Schiene – DB Schienenanbindung der Fehmarnbeltquerung, PFA 3“ beziehungsweise über folgenden Direktlink <https://planfeststellung.bob-sh.de/plan/schienenanbindung-fbq-pfa-3> der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme bereit. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht öffentlich ausgelegten Planunterlagen (§ 86 a Abs. 1 S.4 LVwG).

**2)** Gemäß § 73 Absatz 4 VwVfG kann jede/jeder, deren/dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 11. April 2023 (Dienstag), schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben

- bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungsbehörde), Hopfenstraße 29, 24103 Kiel,

oder

- bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen (Anschriften siehe Übersicht oben).

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben müssen zudem die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders enthalten. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs bei der oben genannten Anhörungsbehörde oder einer der oben genannten Auslegungsstellen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung innerhalb der vorgenannten Frist zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gegenüber der Anhörungsbehörde äußern oder Fragen stellen.

Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (nähere Informationen unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/impressum/Hinweis\\_DE-Mail/De-Mail\\_Hinweise.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/impressum/Hinweis_DE-Mail/De-Mail_Hinweise.html)) und an die DE-Mail der Anhörungsbehörde [planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de](mailto:planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de) zu richten.

**Per einfacher E-Mail erhobene Einwendungen sind nicht rechtswirksam und bleiben daher unberücksichtigt.**

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenliste, vervielfältigter oder gleichlautender Text) wird gebeten, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben, § 17 Absatz 1 Satz 1 VwVfG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

**3)** Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, erörtern, § 73 Absatz 6 VwVfG, § 18a AEG.

Soweit erörtert werden soll, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, werden in diesem Fall von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie rechtzeitig Stellung genommen haben.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben von Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6) Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7) Mit Beginn der Veröffentlichung der Unterlagen im Internet tritt die Veränderungssperre nach § 19 Absatz 1 AEG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Maßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Absatz 3 AEG).

8) Da das Verfahren UVP-pflichtig ist, wird zusätzlich darauf hingewiesen,

- dass die für das Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Absatz 1, 1a UVPG alter Fassung darstellt.

9) Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann den Betroffenen bei den unter Ziffer 1 genannten Auslegungsstellen unter Vorlage des amtlichen Identitätsdokumentes die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

10) Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungsbehörde), Hopfenstraße 29, 24103 Kiel; Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoer-den/APV/Service\\_Kontakt/apv\\_Datenschutzerklaerung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoer-den/APV/Service_Kontakt/apv_Datenschutzerklaerung.html)

Kiel, den 15. Februar 2023

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus  
des Landes Schleswig-Holstein  
– Amt für Planfeststellung Verkehr –  
– Anhörungsbehörde –  
gez. Alexander Schwarz

Lensahn, den 16. Februar 2023

Amt Lensahn/Gemeinde Lensahn  
- gez. Robien-  
Amtsvorsteher/Bürgermeister